



HESSISCHER LANDTAG

22. 07. 2024

Kleine Anfrage

Daniel May (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) vom 06.03.2024**Schulvermeidung an hessischen Schulen****und****Antwort****Minister für Kultus, Bildung und Chancen**

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Zahlen von Schulvermeidung unter Schülerinnen und Schülern sind nach Angaben des Erziehungswissenschaftlers Prof. Heinrich Ricking auf einem besorgniserregenden Niveau (⇒ <https://www.zeit.de/gesellschaft/schule/2024-02/schulschwaenzen-corona-jugendliche-schule-bindung-schulabsentismus>). In Hamburg hat die Schulvermeidung mit über 2000 Fällen an Ordnungswidrigkeitsverfahren im Jahr 2022 laut der Schulbehörde zu einem Anstieg von 70 % gegenüber dem Jahr 2020 geführt (⇒ <https://www.zeit.de/gesellschaft/schule/2024-02/schulschwaenzen-corona-jugendliche-schule-bindung-schulabsentismus>). Während Schätzungen zufolge in Deutschland ca. 5 % bis 10 % Prozent der Schülerinnen und Schüler regelmäßig und in einem erheblichen Ausmaß den Schulbesuch vermeiden, so wird in hessischen Städten wie Offenbach davon berichtet, dass jedes zehnte Kind regelmäßig im Unterricht fehlt (⇒ <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/region-und-hessen/projekt-scout-in-offenbach-bietet-schulschwaenzern-eine-zweite-chance-19421925.html>). Laut einer Studie haben immer mehr Schülerinnen und Schüler seit der Pandemie mit einer Verschlechterung der psychischen Gesundheit zu kämpfen, was eine Ursache für den weiteren Anstieg der Schulvermeidung sein könnte (⇒ <https://www.zeit.de/gesundheit/2022-12/psychische-erkrankungen-kinder-ulrike-ravens-sieberer> und ⇒ <https://www.zeit.de/gesellschaft/schule/2024-02/schulschwaenzen-corona-jugendliche-schule-bindung-schulabsentismus>). Um dafür zu sorgen, dass weniger Schülerinnen und Schüler die Schule vermeiden, sind Lehrkräfte verpflichtet, die erziehungsberechtigten Personen bereits am ersten Tag telefonisch über die Abwesenheit des Kindes zu informieren. Zudem wurden im Rahmen des Modellprojekts „Jeder Schultag zählt“ in Hamburg weitere Maßnahmen ergriffen, die die Fehlzeiten in den beteiligten Schulen deutlich reduzieren konnten, z. B. Lehrkräftefortbildungen im Umgang mit Schulangst, Fehlzeiten, Gewalt oder Drogenkonsum, die Einführung einer digitalen Fehlzeiterfassung und Maßnahmen zur stärkeren Zusammenarbeit mit den Eltern (⇒ <https://www.zeit.de/gesellschaft/schule/2024-02/schulschwaenzen-corona-jugendliche-schule-bindung-schulabsentismus>).

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Wiederholtes Fernbleiben vom Unterricht stellt ein komplexes Phänomen dar, das individuell angepasster Interventionsstrategien bedarf. Das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKb) begegnet dem mit präventiven Maßnahmen, die darauf abzielen, ein positives Schulklima zu fördern und ein gesundes Schulumfeld zu schaffen, in dem alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, ihre körperliche und psychische Gesundheit zu erhalten. Vor diesem Hintergrund wurden den Schulen im Schuljahr 2017/2018 mit der Handreichung „Pädagogisch-psychologische Maßnahmen zum Umgang mit Schulvermeidung“ umfassende Handlungsempfehlungen zur Verfügung gestellt. Die Handreichung wird derzeit aktualisiert und u. a. um die Erfahrungen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ergänzt.

Entscheidend ist in jedem konkreten Einzelfall die frühzeitige Identifikation und Analyse von Fehlzeiten einer Schülerin bzw. eines Schülers, um die Ursachen von Schulvermeidung nachvollziehen zu können und sodann einen gezielten professionellen Unterstützungsplan für die betroffene Schülerin bzw. den betroffenen Schüler, z. B. mit Hilfe schulpsychologischer Beratung, zu entwickeln.

In Fällen von Schulvermeidung können alternative Beschulungsmöglichkeiten und Förderangebote z. B. über die Jugendhilfe oder im beruflichen Bereich angeboten werden (z. B. Flex-Fernschule).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wann werden Schülerinnen und Schüler an hessischen Schulen als Schulverweiderinnen und Schulverweider eingestuft?
- Frage 2 Wie viele Fälle von Schulvermeidung gab es in Hessen seit dem Schuljahr 2018/2019 bis zum aktuellen Schuljahr 2023/2024? Bitte insgesamt angeben sowie aufschlüsseln nach Schuljahren, Schulformen und Schulträger. Gibt es eine verpflichtende digitale Fehlzeiterfassung und falls nein, plant die Landesregierung diese einzuführen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unter Schulvermeidung wird entsprechend der o. g. Handreichung eine Sammelbezeichnung für verschiedene Formen des Fernbleibens von der Schule verstanden. Das Spektrum reicht vom Fehlen in einzelnen Stunden oder bestimmten Unterrichtsfächern über regelmäßiges Fehlen in Randstunden bis hin zum vollständigen Fernbleiben über mehrere Wochen. Dabei sind die Gründe für das Fehlen oft vielschichtig und erfordern in jedem einzelnen Fall ein individuelles Vorgehen.

Die Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern werden in den Schulen von den Lehrkräften verpflichtend erfasst. Neben der Fehlzeiterfassung im Klassenbuch bietet das HMKB den Schulen über die App „Mein Unterricht“ im Schulportal Hessen eine digitale Alternative zur Fehlzeiterfassung an. Eine zentrale Datenerfassung der Fehlzeiten aller hessischen Schülerinnen und Schüler durch das HMKB ist nicht vorgesehen.

- Frage 3 Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit Schulvermeidung wurden in Hessen seit dem Schuljahr 2018/2019 bis zum aktuellen Schuljahr 2023/2024 geführt? Bitte insgesamt angeben und aufschlüsseln nach Schuljahren, Schulformen und Schulträger.

Ordnungswidrigkeitsverfahren in Verbindung mit unentschuldigten Fehlzeiten werden gemäß dem Erlass zur Vereinheitlichung des Verfahrens zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach § 181 Hessisches Schulgesetz (HSchG) von den Staatlichen Schulämtern geführt. Dabei können gegen die betroffenen Schülerinnen und Schüler und Eltern auch mehrere Ordnungswidrigkeitsverfahren anhängig sein. Auf die Anlage wird verwiesen.

- Frage 4 Welche Schritte werden derzeit in Hessen in Fällen von Schulvermeidung unternommen, welche weiteren sind geplant?

Die o. g. Handreichung beinhaltet die Rahmenbedingungen für die hessischen Schulen, um gezielt auf Fälle von Schulvermeidung reagieren und individuell angepasste Unterstützungsangebote entwickeln zu können. Dabei hat sich ein dreistufiges Vorgehen als sinnvoll erwiesen. In einem ersten Schritt werden gehäufte Abwesenheiten einer Schülerin oder eines Schülers festgestellt. Danach ist es wichtig, die persönlichen Gründe und fortwährenden Bedingungen für die Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler nachzuvollziehen, um wirksame Maßnahmen, ggf. auch unter Einbindung der Schulpsychologie oder anderer externer Beratungsstellen, abzustimmen. Ein entschiedenes Eingreifen in einem dritten Schritt dient dazu, das schulvermeidende Verhalten zukünftig zu verhindern und möglichen Problemen bei der Wiedereingliederung in den Unterricht vorzubeugen.

Wurden seitens der Lehrkräfte bei einer Schülerin oder bei einem Schüler unentschuldigte Fehlzeiten festgestellt, so kann als eine wirksame Maßnahme nach vorheriger Ankündigung und auf Grundlage eines Beschlusses der Klassenkonferenz die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Bei erheblichen Zweifeln an den vorgelegten Bescheinigungen, beispielsweise beim Verdacht auf fachfremde Diagnose oder das Fälschen von Bescheinigungen, kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

Zudem kommen in aller Regel zunächst Gesprächsmaßnahmen und pädagogische Interventionen, wie beispielsweise mündliche Verwarnungen, das Ausstellen einer formlosen Missbilligung oder die Anordnung zum Nachholen versäumter Lerninhalte, zum Einsatz. Bleiben diese ohne Erfolg, werden Mahnschreiben an die Eltern gerichtet, in denen auf die Möglichkeit eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens wegen Verletzung der Schulpflicht hingewiesen wird. Wenn diese Maßnahmen zu keiner Verhaltensänderung führen, leitet auf Antrag der Schule das zuständige Staatliche Schulamt das Ordnungswidrigkeitsverfahren ein. Bei Schülerinnen und Schülern unter 14 Jahren richtet sich das Verfahren gegen die Eltern, bei Schülerinnen und Schülern ab 14 Jahren grundsätzlich gegen diese selbst. Bei Verstößen gegen die Berufsschulpflicht wird ein Verfahren ggf. auch gegen den Arbeitgeber eingeleitet, wenn er nachweislich Auszubildende am Berufsschulbesuch hindert, etwa, weil er sie während der Unterrichtszeit im Betrieb benötigt. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler aus psychischen oder medizinischen Gründen, ist bei den Eltern durch die Schule frühzeitig auf die Inanspruchnahme fachlicher Hilfe hinzuwirken. Lehnen Eltern dies ab oder werden fortgesetzt nicht tätig, muss überprüft werden, ob gemäß § 3 Absatz 10 HSchG das Jugendamt über ein mögliches Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung informiert werden

muss. In bestimmten Ausnahmefällen kann durch das zuständige Staatliche Schulamt nach § 182 HSchG als schärfstes Zwangsmittel eine Strafanzeige gestellt werden.

Als letztes Mittel bei einer Nichterfüllung der Schulpflicht kann nach § 68 HSchG auch die zwangsweise Zuführung von Schülerinnen und Schülern zur Schule Anwendung finden. Die Entscheidung über diese Maßnahme trifft die Schulleitung in Absprache mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde. Bei Bedarf kann eine zusätzliche Unterstützung von der zuständigen Verwaltungsbehörde des Wohn- oder Beschäftigungsortes der Schülerin oder des Schülers eingeholt werden.

Wenn der Schule zudem in Ausnahmefällen anhand von nachweisbaren Tatsachen bekannt wird, dass Schülerinnen oder Schüler von den Eltern dauernd oder hartnäckig wiederholt absichtlich am Schulbesuch gehindert werden, sind die Schulen aufgefordert, sich mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt dahingehend abzustimmen, ob dieses nach § 182 HSchG eine Strafanzeige gegen die Eltern stellt.

Bei der Umsetzung der o. g. Schritte werden die Schulen von den Staatlichen Schulämtern bedarfsgerecht und umfassend unterstützt.

Frage 5 Ab welchem Zeitpunkt werden die erziehungsberechtigten Personen über die Schulvermeidung des Kindes informiert?

Für die Grundschule ist in § 2 Absatz 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses verbindlich geregelt, dass bei nicht bekannten Gründen des Fernbleibens unmittelbar nach Unterrichtsbeginn die Eltern informiert werden sollen.

Sind die Eltern eines Grundschulkindes nicht erreichbar, muss die Schule in Abwägung des Einzelfalls entscheiden, ob es zum Schutz der Schülerin oder des Schülers notwendig erscheint, die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren. In den Bildungsgängen der Mittelstufe wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Vorgaben, nach wie vielen unentschuldigten Fehltagen oder -stunden und in welchen zeitlichen Abständen schriftliche Mahnungen an die Eltern gehen sollen, bestehen nicht. Die jeweilige Entscheidung trifft die Schulleitung abhängig von den konkreten Bedingungen des Einzelfalls.

Frage 6 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die (psychische) Gesundheitsförderung an Hessens Schulen weiter zu verbessern?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Das HMKB unterstützt die hessischen Schulen mit präventiven Maßnahmen zur gezielten Förderung der psychischen Gesundheit von Schülerinnen und Schülern, insbesondere durch sozialpädagogische Fachkräfte und die Schulpsychologie an den Staatlichen Schulämtern. Zudem stehen den Schulen seit dem Schuljahr 2023/2024 50 Stellen für Schulgesundheitsfachkräfte zur Verfügung, die Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, sowie Eltern bei allen Fragen zum Thema Gesundheit unterstützen können.

Zudem hat im Schuljahr 2023/2024 erstmals die Koordinierungsstelle „Psychische Gesundheit in der Schule“ im HMKB ihre Arbeit aufgenommen. Die Koordinierungsstelle bündelt sämtliche bestehenden Aktivitäten, Programme und Kooperationen auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit, erleichtert somit Informations- und Zugangswege zu den Unterstützungsangeboten und erhöht zusätzlich die Erreichbarkeit der Unterstützungsangebote. Die Koordinierungsstelle begleitet den weiteren Ausbau der Angebote und gewährleistet, dass diese sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler orientieren. Ferner berät die Koordinierungsstelle Schülerinnen und Schüler, Eltern, aber auch Lehrkräfte, um das angemessene Unterstützungsangebot im Einzelfall zu finden.

Zudem bietet das seit 2017 bestehende Kompetenzzentrum Schulpsychologie Hessen zusammen mit den schulpsychologischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Staatlichen Schulämter den Schulen spezifische Präventionsprogramme zur Förderung der Resilienz und der psychischen Gesundheit an. Beispielhaft kann auf das Programm „Safe Place“ verwiesen werden, bei dem es sich um ein Training für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 4 bis 6 zum Umgang mit Stress und Belastungen handelt. Das Unterrichtsprogramm „Psychische Gesundheit und Schule“ – kurz IMPRES – unterstützt die Förderung der psychischen Gesundheit von

Schülerinnen und Schülern ab der Klasse 8. Es besteht aus sechs Modulen, in denen Schülerinnen und Schüler psychische Erkrankungen als vergleichsweise verbreitete Gesundheitszustände kennenlernen und die Problematik der gesellschaftlichen Tabuisierung und Stigmatisierung dieser Erkrankungen erörtern.

Des Weiteren gibt es mit dem Programm „Healing Classrooms“ ein Angebot der Schulpsychologie mit dem Schwerpunkt auf Migration und Flüchtlingsberatung. Dieses Programm beinhaltet Ansätze zur Implementierung von Resilienzförderung und psychosozialer Unterstützung von Schulklassen mit zugewanderten Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung des interkulturellen Kontextes.

Zusätzlich wurde zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler seitens der Hessischen Landesregierung die Schulpsychologie in Hessen in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut.

Im Übrigen wird auf die Internetseite des HMKB (→ <https://kultus.hessen.de/schulsystem/schulpsychologie>).

Frage 7 Wie viele zusätzliche Stellen will die Landesregierung im Bereich der Schulpsychologie und der Schulgesundheitspflege schaffen?

Frage 8 Wie viele zusätzliche Stellen will die Landesregierung im Bereich der unterrichtsbegleitenden sozialpädagogischen Unterstützung (UBUS) schaffen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Schaffen weiterer Stellen muss durch den Haushaltsgesetzgeber entschieden werden.

Wiesbaden, 12. Juli 2024

Armin Schwarz

Anlage

Anzahl von Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit Schulvermeidung

2018	Schulformen							
Staatliches Schulamt	Grundschulen	Förderschulen	Grund-Haupt-Realschulen	Gymnasien	IGS	KGS	Berufliche Schulen	Keine Schulzuordnung
für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	11	2	23	2	33	46	8	0
für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	24	28	0	0	2	50	0	0
für den Landkreis darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	20	38	76	8	41	15	4	3
für die Stadt Frankfurt	170	30	106	6	147	12	9	0
für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	10	23	121	3	31	12	28	0
für den Landkreis Fulda	18	33	69	2	0	4	4	0
für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	6	1	10	0	3	5	0	0
für den Main-Kinzig-Kreis	49	40	110	6	55	21	8	0
für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	58	19	71	5	34	59	24	3
für den Landkreis und die Stadt Kassel	62	110	59	16	68	179	38	1
für den Landkreis Marburg-Biedenkopf	19	39	33	3	14	17	4	1
für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	274	84	333	32	131	71	25	3
für den Kreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	97	22	110	15	101	108	29	0
für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	32	27	66	4	48	40	10	0
für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	56	30	25	3	112	13	40	2

2019	Schulformen							
Staatliches Schulamt	Grund-schulen	Förder-schule n	Grund-Haupt-Realschule n	Gymna-sien	IGS	KGS	Beruflich e Schulen	Keine Schul-zuordnung
für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	37	7	53	4	68	82	21	0
für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	25	11	0	0	9	69	1	0
für den Landkreis darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	28	27	80	7	46	8	11	7
für die Stadt Frankfurt	173	29	68	10	116	8	12	0
für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	33	48	120	3	28	4	29	0
für den Landkreis Fulda	14	23	85	1	0	5	10	0
für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	23	3	51	1	11	19	4	0
für den Main-Kinzig-Kreis	49	35	98	6	75	7	11	0
für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	58	47	104	2	63	47	32	0
für den Landkreis und die Stadt Kassel	64	103	38	4	85	279	25	3
für den Landkreis Marburg-Biedenkopf	18	34	29	1	17	16	5	0
für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	230	67	394	7	176	170	15	1
für den Kreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	98	39	71	16	110	130	22	0
für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	32	30	87	5	58	57	6	1
für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	59	37	34	6	119	12	70	1

2020	Schulformen							
Staatliches Schulamt	Grund-schulen	Förder-schule n	Grund-Haupt-Realschule n	Gymna-sien	IGS	KGS	Beruflich e Schulen	Keine Schul-zuordnung
für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	12	4	28	5	27	40	10	0
für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	21	12	4	0	8	39	3	0
für den Landkreis darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	15	13	44	5	43	6	11	4
für die Stadt Frankfurt	201	29	112	2	138	2	30	1
für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	24	23	58	0	14	3	25	0
für den Landkreis Fulda	8	19	48	0	0	2	12	0
für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	6	5	23	0	13	4	0	0
für den Main-Kinzig-Kreis	30	22	56	5	42	11	11	0
für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	52	30	72	11	10	36	17	0
für den Landkreis und die Stadt Kassel	42	81	59	2	72	142	28	2
für den Landkreis Marburg-Biedenkopf	15	23	16	1	4	10	5	0
für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	114	33	152	15	165	70	19	1
für den Kreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	53	41	59	0	62	91	26	0
für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	43	28	70	2	42	44	12	0
für den Rheingau-	34	19	23	2	93	3	30	0

Taunus-Kreis und die Landeshauptstad t Wiesbaden								
---	--	--	--	--	--	--	--	--

2021	Schulformen							
Staatliches Schulamt	Grund- schulen	Förder- schule n	Grund- Haupt- Realschule n	Gymna- sien	IGS	KGS	Beruflich e Schulen	Keine Schul- zuordnung
für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	18	6	19	5	20	39	4	0
für den Landkreis Hersfeld- Rotenburg und den Werra- Meißner-Kreis	18	16	0	0	13	35	3	0
für den Landkreis darmstadt- Dieburg und die Stadt Darmstadt	23	39	52	3	53	18	16	10
für die Stadt Frankfurt	293	41	77	8	121	1	10	2
für den Schwalm-Eder- Kreis und den Landkreis Waldeck- Frankenberg	26	23	87	4	23	2	35	0
für den Landkreis Fulda	8	23	46	0	0	8	3	0
für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	7	6	33	1	15	7	0	0
für den Main- Kinzig-Kreis	34	29	88	6	40	11	3	0
für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	208	34	108	16	28	96	18	0
für den Landkreis und die Stadt Kassel	72	63	49	3	74	208	24	0
für den Landkreis Marburg- Biedenkopf	15	24	17	1	7	20	10	0
für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	165	33	59	29	213	70	28	0
für den Kreis Groß-Gerau und den Main- Taunus-Kreis	62	39	46	16	94	84	42	0
für den Lahn-Dill- Kreis und den Landkreis	41	17	84	2	80	31	16	0

Limburg-Weilburg								
für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	51	10	35	0	101	4	36	0

Staatliches Schulamt	Schulformen							
für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	Grund- schulen	Förder- schule n	Grund- Haupt- Realschule n	Gymna- sien	IGS	KGS	Beruflich e Schulen	Keine Schul- zuordnung
für den Landkreis Hersfeld- Rotenburg und den Werra- Meißner-Kreis	15	8	27	1	20	56	6	0
für den Landkreis darmstadt- Dieburg und die Stadt Darmstadt	22	17	3	0	31	65	4	0
für die Stadt Frankfurt	31	62	122	13	52	10	12	9
für den Schwalm-Eder- Kreis und den Landkreis Waldeck- Frankenberg	229	58	144	16	176	4	26	3
für den Landkreis Fulda	29	48	84	6	42	15	28	0
für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	26	41	61	2	0	7	8	0
für den Main- Kinzig-Kreis	5	4	46	0	16	10	0	0
für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	31	19	66	8	60	10	9	0
für den Landkreis und die Stadt Kassel	168	66	144	8	158	116	60	0
für den Landkreis Marburg- Biedenkopf	87	76	114	5	111	223	39	2
für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	16	28	13	4	15	17	7	0
für den Kreis Groß-Gerau und den Main- Taunus-Kreis	136	8	48	18	184	59	22	1
für den Lahn-Dill- Kreis und den Landkreis Limburg- Weilburg	55	6	63	12	108	83	23	0
für den Rheingau- Taunus-Kreis und die Landeshauptstad t Wiesbaden	38	23	116	9	75	29	10	0

Staatliches Schulamt	98	42	50	9	155	11	49	
-----------------------------	----	----	----	---	-----	----	----	--

2023	Schulformen							
Staatliches Schulamt	Grundschulen	Förderschulen	Grund-Haupt-Realschulen	Gymnasien	IGS	KGS	Berufliche Schulen	Keine Schulzuordnung
für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	18	10	73	2	14	55	17	0
für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	18	16	1	0	21	66	4	0
für den Landkreis darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	46	30	129	7	59	9	5	10
für die Stadt Frankfurt	202	60	77	5	110	0	7	2
für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	19	39	96	1	33	14	21	1
für den Landkreis Fulda	8	50	117	7	0	16	9	0
für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	19	19	61	8	7	18	0	0
für den Main-Kinzig-Kreis	12	6	34	1	28	2	6	0
für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	282	70	196	0	114	68	68	0
für den Landkreis und die Stadt Kassel	123	83	50	10	121	217	47	3
für den Landkreis Marburg-Biedenkopf	14	10	19	1	14	20	4	0
für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	103	8	44	16	211	66	23	0
für den Kreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	60	18	81	18	80	84	24	0
für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	24	36	114	2	78	66	4	0

für den Rheingau- Taunus-Kreis und die Landeshauptstad t Wiesbaden	74	49	40	7	157	6	50	2
---	----	----	----	---	-----	---	----	---

bis 1. März 2024	Schulformen							
Staatliches Schulamt	Grund- schulen	Förder- schule n	Grund- Haupt- Realschule n	Gymna- sien	IGS	KGS	Beruflich e Schulen	Keine Schul- zuordnung
für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	2	1	14	1	11	13	1	0
für den Landkreis Hersfeld- Rotenburg und den Werra- Meißner-Kreis	4	9	0	0	3	8	4	0
für den Landkreis darmstadt- Dieburg und die Stadt Darmstadt	7	12	27	2	13	1	1	5
für die Stadt Frankfurt	27	15	26	0	22	0	7	0
für den Schwalm-Eder- Kreis und den Landkreis Waldeck- Frankenberg	5	16	19	2	33	0	0	0
für den Landkreis Fulda	2	6	21	0	0	4	7	0
für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	6	5	13	2	13	4	0	0
für den Main- Kinzig-Kreis	4	0	4	0	3	1	0	0
für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	27	5	29	0	19	8	14	0
für den Landkreis und die Stadt Kassel	13	17	13	2	44	21	15	0
für den Landkreis Marburg- Biedenkopf	2	9	5	0	2	7	4	0
für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	35	3	17	2	64	24	1	0
für den Kreis Groß-Gerau und den Main- Taunus-Kreis	9	1	16	0	25	14	19	0

für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	6	5	47	1	16	14	11	0
für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	8	11	13	1	25	2	19	0